

## Sammlung von Rechtsprechung zum Wolf (*Canis lupus*)

Im Folgenden werden solche Gerichtsentscheidungen ausgeklammert, die nur durch Anfrage beim Gericht zugänglich sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 17. Mai 2024). Dieses Papier wurde durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Umweltminister\*innenkonferenz (UMK) erstellt.

### I. Niedersachsen (neuste zuerst)

<b>OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. März 2024 – 4 ME 69/24</b>	
Gericht	OVG Lüneburg 4. Senat
Datum	29.03.2024
Aktenzeichen	4 ME 69/24
Fundstellen	Juris BeckRS 2024, 6359 openJur 2020, 78020
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegen eine verwaltungsgerichtliche Zwischenentscheidung (sog. "Hängebeschluss") ist gemäß § 146 Abs 1 VwGO die Beschwerde statthaft (Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung, vgl. Beschl. v. 5.3.2020 - 4 ME 34/20 -, juris Rn. 2). (Rn.3)</li><li>2. Der Erlass einer solchen Zwischenentscheidung unmittelbar auf der Grundlage von Art 19 Abs 4 GG setzt voraus, dass es erstens noch an der Entscheidungsreife im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes fehlt, zweitens der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO nicht offensichtlich aussichtslos oder rechtsmissbräuchlich ist und drittens zu befürchten ist, dass bis zur Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes vollendete Tatsachen geschaffen werden. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn bei einem Vollzug des angegriffenen Verwaltungsakts während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens schwere und unabwendbare Nachteile drohen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2013 - 1 BvR 2616/13 -, juris Rn. 7; BVerwG, Beschl. v. 12.11.2020 - 4 VR 6.20 -, juris Rn. 2; Senatsbeschl. v. 5.3.2020 - 4 ME 34/20 -, juris Rn. 4). (Rn.7)</li><li>3. Es kann dahinstehen, ob der Schutz des Art. 19 Abs 4 GG auch einer nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung bei der Erhebung einer Verbandsklage zukommt (offen gelassen in BVerfG, Beschl. v. 1.6.2021 - 1 BvR 2374/15 -, juris Rn. 7). Im Anwendungsbereich des Unionsumweltsrechts folgt jedenfalls aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus i.V.m. dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art 47 Abs 1 der EU-Grundrechtscharta (juris: EUGrdRCh), dass eine Umwelt- und Naturschutzvereinigung zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch den Erlass einer Zwischenverfügung im Sinne eines sog. "Hängebeschlusses" unter den o.g. Voraussetzungen geltend machen kann. (Rn.8)</li></ol>
<b>Vorinstanz: u.a. VG Oldenburg, Beschluss vom 05.04.2024 – 5 B 969/24</b>	
Gericht	VG Oldenburg 5. Kammer
Datum	05.04.2024
Aktenzeichen	5 B 969/24
Fundstellen	BeckRS 2024, 6360

Anmerkungen	Vorangehende Zwischenverfügung bzw. „Schiebe- und Hängebeschluss“: VG Oldenburg (5. Kammer), Beschluss vom 28.03.2024 – 5 B 969/24 BeckRS 2024, 7156
-------------	--

<b>VG Hannover, Beschluss vom 30. Januar 2023 – 9 B 707/23</b>	
Gericht	VG Hannover 9. Kammer
Datum	30.01.2023
Aktenzeichen	9 B 707/23
Fundstellen	Juris BeckRS 2023, 946 LSK 2023, 946 NuR 2023, 718
Anmerkungen	Orientierungssatz (juris):  1. Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von dem in § 44 geregelten Tötungsverbot, das auch für den streng geschützten Wolf gilt, im Einzelfall unter anderem Ausnahmen zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen. (Rn. 22)  2. Die Norm erlaubt den Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels nur in einem sowohl räumlich als auch zeitlich engen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen. (Rn. 31)

<b>VG Oldenburg, Beschluss vom 27. Oktober 2022 – 5 B 3146/22</b>	
Gericht	VG Oldenburg 5. Kammer
Datum	27.10.2022
Aktenzeichen	5 B 3146/22
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 39601 LSK 2022, 39601 NdsVBl 2023, 86
Anmerkungen	Amtlicher Leitsatz:  1. Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Zusammenhänge ist § 45a Abs. 2 BNatSchG nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass der sukzessive Abschuss aller Mitglieder eines Wolfsrudels und nicht nur eines als schadensverursachend identifizierten Wolfsindividuum nur möglich ist, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind. Dass das als schadensverursachend identifizierten Wolfsindividuum (bislang) nicht anhand besonderer

	<p>leicht erkennbarer äußerer Merkmale identifiziert werden kann, genügt nicht. (Rn.34) (Rn. 41)</p> <p>2. Jedenfalls bedarf es der Ausschöpfung aller zumutbaren Mittel zur Feststellung des äußeren Erscheinungsbildes des schadensverursachenden (Rn. 44) Wolfes.</p>
--	--

<b>VG Lüneburg, Urteil vom 6. September 2022 – 3 A 58/21</b>	
Gericht	VG Lüneburg 3. Kammer
Datum	06.09.2022
Aktenzeichen	3 A 58/21
Fundstellen	Juris openJur 2022, 17786
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <p>Ein Schäfer hat kein anzuerkennendes Bedürfnis für waffenrechtliche Erlaubnisse, um seine Herde vor Wölfen zu schützen. (Rn. 25)</p>

<b>VG Oldenburg, Beschluss vom 22. März 2022 – 5 B 294/22</b>	
Gericht	VG Oldenburg 5 Kammer
Datum	22.03.2022
Aktenzeichen	5 B 294/22
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 7051 LSK 2022, 7051 NuR 2022, 809 openJur 2022, 7592
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <p>1. Zur Frage, ob § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Entnahme von nicht individualisierten Wölfen aus mehr als einem Wolfsrudel gestattet. (Rn.34)</p> <p>2. Nach dem Wortlaut, der Systematik und dem Normzweck sowie den europarechtlichen Zusammenhängen spricht Überwiegendes dafür, dass § 45a Abs. 2 BNatSchG nicht auf mehr als ein Wolfsrudel anwendbar ist. (Rn.38)</p> <p>3. Jedenfalls müssen sämtliche Voraussetzungen aus den §§ 45 Abs. 7, 45a Abs. 2 BNatSchG für alle von einer Abschussgenehmigung erfassten Wolfsrudel erfüllt sein. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der vorzunehmenden Schadenprognose zu prüfende Frage, ob bei dem jeweiligen Wolfsrudel ein problematisches Jagdverhalten vorliegt und deshalb bei ungehindertem Geschehensfortgang in naher Zukunft zu erwarten ist, dass dieses Rudel eine größere Zahl von Nutztieren reißen und dadurch erhebliche Eigentumsschäden verursachen wird. (Rn.40) (Rn.44)</p> <p><b>Parallelentscheidung: VG Oldenburg, Beschluss vom 22. März 2022 – 5 B 272/22.</b></p>

<b>OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. November 2020 – 4 ME 199/20</b>	
Gericht	OVG Lüneburg 4. Senat
Datum	24.11.2020
Aktenzeichen	4 ME 199/20
Fundstellen	Juris BeckRS 2020, 32199 LSK 2020, 32199 NuR 2020, 859 UPR 2021, 235 ZUR 2021, 306 openJur 2020, 78020
Anmerkungen	Amtlicher Leitsatz:  1. Zu den Voraussetzungen, unter denen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nach Pferde- und Rinderrissen eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines Wolfs erteilt werden darf. (Rn. 10)  2. § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach dann, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf, verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie (juris: EGRL 147/2009). (Rn. 33)
<b>Vorinstanz: VG Oldenburg, Beschluss vom 05. Oktober 2020 – 5 B 2442/20</b>	
Gericht	VG Oldenburg 5. Kammer
Datum	05.10.2020
Aktenzeichen	5 B 2442/20
Fundstellen	BeckRS 2020, 32200
Anmerkungen	Vorinstanz zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. November 2020 – 4 ME 199/20 (s.o.)

<b>OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 4 ME 97/20</b>	
Gericht	OVG Lüneburg 4. Senat
Datum	26.06.2020
Aktenzeichen	4 ME 97/20
Fundstellen	Juris BeckRS 2020, 14927

	<p>NuR 2020, 556</p> <p>UPR 2020, 394</p> <p>openJur 2020, 31881</p>
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der weite Auffangtatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erfasst sämtliche Zulassungsentscheidungen, auf die umweltbezogene Rechtsvorschriften anzuwenden sind und die nicht bereits von den Nrn. 1 bis 2b der Regelung erfasst sind. Darunter fällt auch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG. (Rn. 13)</li> <li>2. Ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, der unzulässig ist, kann in einen zulässigen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs umgedeutet werden. (Rn. 17)</li> <li>3. Stellt ein Dritter beim Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, bedarf es keines vorherigen Aussetzungsantrags bei der Behörde gemäß § 80a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet hat. (Rn. 19)</li> <li>4. Eine von der Behörde verfügte befristete Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsaktes lässt das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur dann entfallen, wenn die Befristung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch nicht abgelaufen ist. (Rn. 22)</li> <li>5. Zu den Voraussetzungen, unter denen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nach Schafsrissen eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines Wolfs erteilt werden kann. (Rn. 30)</li> <li>6. Ein potentielles FFH-Gebiet, das ein Habitat einer prioritären Art ist und von dem Mitgliedstaat anhand der in Anhang III der FFH-Richtlinie (juris: FFHRL) aufgeführten Kriterien der Kommission hätte gemeldet werden müssen, aber nicht gemeldet worden ist, unterliegt jedenfalls keinem weitergehenden Schutz als ein Gebiet, das der Kommission bereits gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gemeldet worden, aber noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. (Rn. 41)</li> <li>7. § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erlaubt den Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels ohne Zuordnung der durch Nutztierrisse verursachten Schäden zu einem bestimmten Einzeltier nur in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit derjenige Wolf getötet wird, der für die Nutztierrisse auch verantwortlich ist. Entsprechend ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, in der Ausnahmegenehmigung sowohl den zeitlichen als auch den räumlichen Zusammenhang so zu bestimmen, dass eine entsprechende Prognose fachlich gerechtfertigt ist. (Rn. 44)</li> </ol> <p><b><i>Parallelentscheidung: OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 4 ME 116/20</i></b></p>
<b>Vorinstanz: VG Lüneburg, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 2 B 31/20</b>	
Gericht	VG Oldenburg 5. Kammer
Datum	05.10.2020
Aktenzeichen	2 B 31/20
Fundstellen	BeckRS 2020, 14928
Anmerkungen	Vorinstanz zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 4 ME 97/20 (s.o.)

## II. Bayern (neuste zuerst)

<b>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. März 2022 – 14 CS 22.219</b>	
Gericht	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 14. Senat
Datum	11.03.2022
Aktenzeichen	14 CS 22.219
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 6514 openJur 2022, 7335
Anmerkungen	Orientierungssatz (juris):  1. Ist eine Allgemeinverfügung, die die Tötung eines Wolfes erlaubt, erst nach dessen Tod erlassen worden, führt sein Tod nicht zur Erledigung des Verfahrens. (Rn. 21)  2. Ist dem Resümee einer Expertenkommission zu entnehmen, dass es in Zukunft zu einer Gefährdung von Menschen komme, weist dies auf keine aktuelle Gefährdungslage hin, sondern nur auf eine möglicherweise künftig eintretende Gefährdung, die grundsätzlich weitere Aufklärungsmaßnahmen erfordert. (Rn. 27)
<b>Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 21. Januar 2022 – M 19 S 22.306</b>	
Gericht	VG München 19. Kammer
Datum	21.01.2022
Aktenzeichen	M 19 S 22.306
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 758 openJur 2022, 2525
Anmerkungen	Vorinstanz zu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. März 2022 – 14 CS 22.219 (s.o.)

<b>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. März 2022 – 14 CS 22.216</b>	
Gericht	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 14. Senat
Datum	11.03.2022
Aktenzeichen	14 CS 22.216
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 4432 NuR 2022, 505 openJur 2022, 5959
Anmerkungen	Orientierungssatz (juris):

	<p>1. Es erscheint nicht unproblematisch, wenn bloße Risse von (nicht ausreichend geschützten) Nutztieren nahe von Siedlungen als für den Menschen gefährlich der Ausnahmekategorie des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zugeordnet werden, ohne dass irgendein Interesse des Wolfes am Menschen (oder an Hunden) bzw. der Verlust der Scheu vor Menschen oder ein Umgehen von ausreichenden Herdenschutzmaßnahmen erkennbar geworden sind, sondern nur ein Interesse an (leicht zugänglichen) Futterquellen ohne Interaktionen mit Menschen oder Hunden. (Rn. 26)</p> <p>2. Auf Basis einer sichtlich überholten Gefährdungseinschätzung darf eine Allgemeinverfügung nicht (mehr) erlassen werden. (Rn. 27)</p>
<b>Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 21. Januar 2022 – M 19 S 22.295</b>	
Gericht	VG München 19. Kammer
Datum	21.01.2022
Aktenzeichen	M 19 S 22.295
Fundstellen	Juris BeckRS 2022, 755 openJur 2022, 2524
Anmerkungen	Vorinstanz zu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. März 2022 – 14 CS 22.216 (s.o.)

### III. Nordrhein-Westfalen (neuste zuerst)

<b>VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Januar 2024 – 28 L 3345/23</b>	
Gericht	VG Düsseldorf 28. Kammer
Datum	17.01.2024
Aktenzeichen	28 L 3345/23
Fundstellen	Juris BeckRS 2024, 219 openJur 2024, 590
Anmerkungen	Wölfin „Gloria“ darf weiterhin nicht geschossen werden, so bereits VG Düsseldorf, Urteil vom 6. Mai 2021 – 28 K 4055/20 (siehe unten), vgl. Pressemitteilung: <a href="https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2024/17_01_24/index.php">https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2024/17_01_24/index.php</a>

<b>VG Düsseldorf, Urteil vom 6. Mai 2021 – 28 K 4055/20</b>	
Gericht	VG Düsseldorf 28. Kammer
Datum	06.05.2021
Aktenzeichen	28 K 4055/20

Fundstellen	<p>Juris</p> <p>BeckRS 2021, 11626</p> <p>NuR 2021, 696</p> <p>openJur 2021, 18699</p>
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <p>1. Für die bei Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erstellende Gefahrenprognose kommt es nicht darauf an, ob bereits ein ernster Schaden eingetreten ist, sondern ob nach der insoweit maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein solcher Schaden in der Zukunft droht. (Rn. 60)</p> <p>2. Dabei ist ausgehend von den zuvor dokumentierten Schadenfällen und unter Betrachtung der Entwicklung der Übergriffe nach Art und Zahl in der Vergangenheit zu bestimmen, wie hoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Wahrscheinlichkeit ist, dass das geschützte und zur Entnahme vorgesehene Tier zukünftig einen ernsten Schaden bei demjenigen verursachen wird, der die Ausnahmegenehmigung begehrt. (Rn. 70)</p> <p>3. Nicht ausreichend ist eine abstrakte Gefährdung, vielmehr bedarf es deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen. Je ernster der Schaden ist, den es abzuwenden gilt, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen. (Rn. 66)</p> <p>4. In einem Wolfsterritorium wird ein hundertprozentiger Schutz vor Wolfsübergriffen nicht zu erreichen sein. Das insgesamt fünfmalige Überwinden des vom DBBW und vom BfN empfohlenen Herdenschutzes in Gestalt von 120 cm hohen Elektrozäunen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren genügt nicht für die Annahme, dass dieses Verhalten als ein vom üblichem Beuteschema eines Wolfes abweichendes, erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist, solange zahlreiche Übergriffe dokumentiert werden, in denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz nicht gegeben war. (Rn. 71)</p>

#### IV. Sonstige (neuste zuerst)

<b>VG Kassel, Beschluss vom 8. November 2023 – 2 L 1765/23.KS</b>	
Gericht	VG Kassel 2. Kammer
Datum	08.11.2023
Aktenzeichen	2 L 1765/23.KS
Fundstellen	<p>Juris</p> <p>BeckRS 2023, 35683</p> <p><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230005352">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230005352</a></p>
Anmerkungen	<p>Amtlicher Leitsatz:</p> <p>Überwindet ein Wolf mehrfach, mindestens zweimal den ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen Grundschutz für Weidetiere, ist davon auszugehen, dass dieser Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erlegbare Beute sind, sodass er auch künftig einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden. Aus dem einmaligen Überwinden des Grundschutzes kann jedoch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sich dieser wiederholt. (Rn. 26) (Rn. 29)</p> <p><b>Parallelentscheidung: VG Kassel, Beschluss vom 8. November 2023 – 2 L 1768/23.KS</b></p>

<b>OVG Thüringen, Beschluss vom 02.07.2020 – 1 EO 150/20</b>	
Gericht	OVG Thüringen 1. Senat
Datum	02.07.2020
Aktenzeichen	1 EO 150/20
Fundstellen	Juris NuR 2020, 572 BeckRS 2020, 20341 openJur 2021, 12533
Anmerkungen	Amtlicher Leitsatz:  1. Die planvolle Tötung eines Individuums einer in einem FFH-Gebiet als Erhaltungsziel besonders geschützten Art ist ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG, das nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient.  2. Pläne und Projekt, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind – unabhängig davon, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt – einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.
<b>Vorinstanz: VG Gera, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 5 E 67/20 Ge</b>	
Gericht	VG München 19. Kammer
Datum	20.02.2020
Aktenzeichen	5 E 67/20 Ge
Fundstellen	BeckRS 2020, 8559
Anmerkungen	Vorinstanz zu OVG Thüringen, Beschluss vom 02.07.2020 – 1 EO 150/20 (s.o.)